



Baden-Württemberg
LANDESREGULIERUNGSBEHÖRDE
BEIM MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Aktenzeichen UM49-4455-18/5

Stuttgart, den XX.XX.2024

Festlegung
der Landesregulierungsbehörde
Baden-Württemberg

zur Änderung der Festlegung zu volatilen Kosten für verschiedene
Aspekte der Erdgasverteilung vom 01.02.2023

Gemäß § 29 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 4a, 11 Abs. 5 Satz 2 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) hat die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB) beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg am XX.XX.2024, soweit sie für die baden-württembergischen Betreiber von Gasverteilernetzen zuständig ist, verfügt:

I. Tenor

1. Die Tenorziffer 2 Satz 2 der Festlegung zu volatilen Kosten für verschiedene Aspekte der Erdgasverteilung vom 01.02.2023 (Az. UM49-4455-18/5) wird dahingehend abgeändert, dass die Tenorziffer 1 Buchstabe c) der genannten Festlegung für Kosten aus Schadensereignissen gilt, welche aus Gaseinspeisungen vor Ablauf des 30.09.2026 resultieren.
2. Die Tenorziffer 2 der Festlegung zu volatilen Kosten für verschiedene Aspekte der Erdgasverteilung vom 01.02.2023 (Az. UM49-4455-18/5) wird durch folgenden Satz 3 ergänzt:

Die in Satz 1 angeordnete Rückwirkung hinsichtlich Ziffer 1 Buchstabe a) findet keine Anwendung, soweit daraus Nachteile für den Gasverteiler-netzbetreiber entstehen.
3. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Festlegung vom 01.02.2023 unverändert.
4. Für diese Festlegungsentscheidung wird keine zusätzliche Gebühr erhoben.

II. Gründe

1. Sachverhalt und Verfahrensverlauf

- 1 Die LRegB hat am 01.02.2023 eine Festlegung zu volatilen Kosten für verschiedene Aspekte der Erdgasverteilung erlassen (Az. UM49-4455-18/5). Gegenstand dieser Festlegung ist u.a. eine Regelung, nach der Kosten aus Schadensersatzansprüchen einschließlich hiermit im Zusammenhang stehende Gerichts- und Rechtsanwaltskosten, welche infolge einer Übernahme von Gas aus dem Ausland ins deutsche Fernleitungsnetz entstehen, welches nicht den Bestimmungen des Arbeitsblatts G 260 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (Stand 2021) entspricht, als volatile Kosten gelten, soweit die Übernahme derartigen Gases zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit in Deutschland benötigt wird und die Netzbetreiber nach Übernahme des Gases alle angemessenen Maßnahmen zur Schadensminimierung treffen und insbesondere die ihnen zur Verfügung stehenden, relevanten Informationen wie Messwerte und sonstige Daten über die Beschaffenheit des transportierten Gases den Anschlusskunden einschließlich Speicherbetreibern, bei welchen eine Schädigung

nicht fernliegend erscheint, zur Verfügung stellen (Tenorziffer 1 Buchstabe c)). Diese Regelung sollte nach der ursprünglichen Fassung von Tenorziffer 2 Satz 2 für Kosten aus Schadensereignissen gelten, welche aus Gaseinspeisungen vor Ablauf des 31.03.2024 resultieren. Hintergrund war die zum Entscheidungszeitpunkt kritische Versorgungslage im deutschen Marktgebiet, der u.a. durch die Erleichterung von Gaseinspeisungen aus Frankreich begegnet werden sollte.

- 2 Gegenstand der Festlegung vom 01.02.2023 ist zudem die Einstufung von Kosten für die Beschaffung von Energie zum Zwecke der Vorwärmung von Gas im Zusammenhang mit der Gasdruckregelung als volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV. Die Festlegung gilt hierfür nach Tenorziffer 2 Satz 1 hinsichtlich der in Tenorziffer 1 lit. a) genannten Vorwärmkosten rückwirkend zum 01.01.2021. Die LRegB ist aufgrund ihrer Erkenntnisse zum Entscheidungszeitpunkt davon ausgegangen, dass die Netzbetreiber ab dem Jahr 2021 durchgehend höhere Vorwärmkosten hatten als im für die dritte Regulierungsperiode maßgeblichen Basisjahr 2015.
- 3 Da die Vorwärmkosten in den Kostenprüfungsverfahren auf Basis des Jahres 2015 für die Festlegung der Erlösobergrenzen der dritten Regulierungsperiode noch nicht gesondert abgegrenzt wurden, werden die Daten in den Verfahren zur Genehmigung des Regulierungskontosaldos nachträglich erhoben. Im Rahmen des Abgleichs der Vorwärmkosten des Bezugsjahres 2021 mit den entsprechenden Kosten im Basisjahr 2015 stellte die LRegB wider Erwarten fest, dass mehrere Netzbetreiber im Jahr 2021 und/oder im Jahr 2022 geringere Vorwärmkosten hatten als im maßgeblichen Basisjahr 2015. Somit führt die Anwendung der Festlegung bei manchen Netzbetreibern zu einer Absenkung der Erlösobergrenze für die Jahre 2021 und/oder 2022.
- 4 Die LRegB hat am 25.07.2024 von Amts wegen ein Verfahren zur Änderung der Festlegung vom 01.02.2023 eingeleitet.
- 5 Hinsichtlich der Tenorziffer 1 hat sich die LRegB inhaltlich maßgeblich an den Verlängerungsbeschlüssen der Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur vom 26.04.2024, mit den Aktenzeichen BK9-22/606-1 bis BK9-22/606-5 („VOLKER“), orientiert.
- 6 Den Gasverteilernetzbetreibern in der Zuständigkeit der LRegB sowie den betroffenen Verbänden wurde zunächst durch Veröffentlichung eines ersten Festlegungsentwurfs auf der Internetseite der LRegB (www.versorger-bw.de) am 25.07.2024 und Veröffent-

lichung der Verfahrenseinleitung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg in der Ausgabe 7 vom 31.07.2024 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 21.08.2024 gegeben. Über die Verfahrenseinleitung und die Veröffentlichung des Festlegungsentwurfs wurden sie auch mit E-Mail vom 25.07.2024 informiert. Es ist hierzu eine Stellungnahme eingegangen, in der die Verlängerung dieser Regelung begrüßt wurde.

- 7 Da sich während des laufenden Festlegungsverfahrens im Zusammenhang mit der Rückwirkungsanordnung in Tenorziffer 2 Satz 1 der Festlegung von 01.02.2023 für die LRegB neue Erkenntnisse ergeben haben, wurde den Gasverteilernetzbetreibern sowie den betroffenen Verbänden mit E-Mail vom XX.XX.2024 zu diesem Aspekt nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 04.11.2024 gegeben.
- 8 [Darstellung der Stellungnahmen]
- 9 Die Bundesnetzagentur ist an dem Verfahren beteiligt und erhielt mit E-Mail vom 25.07.2024 und E-Mail vom XX.XX.2024 Gelegenheit zur Stellungnahme.
- 10 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Rechtsgrundlage

- 11 Diese Festlegung ergeht auf Grundlage des § 29 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 EnWG i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 4a, 11 Abs. 5 Satz 2 ARegV. Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 EnWG ist die Regulierungsbehörde befugt, die nach § 29 Abs. 1 EnWG von ihr festgelegten Bedingungen und Methoden nachträglich zu ändern, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass sie weiterhin den Voraussetzungen für eine Festlegung genügen. Die Änderung einer Entscheidung gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 EnWG ist dabei insbesondere möglich, wenn sich entweder die Sachlage aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen geändert hat oder sich die Einschätzung der Regulierungsbehörde etwa aufgrund neuer Erkenntnisse geändert hat.
- 12 Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) hat der Gesetzgeber das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18 nunmehr auch hinsichtlich der stattgegebenen vierten Rüge umgesetzt und damit insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Die in § 21a und § 24 EnWG a.F. vorgesehenen Verordnungsermächtigungen wurden aufgehoben und durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde bzw. Bundesnetzagentur ersetzt. Nach Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben treten die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen erst nach Ablauf einer Übergangszeit vollständig außer Kraft und können daher noch weiterhin Anwendung finden, soweit die Bundesnetzagentur nicht von der ihr gemäß § 21 Abs. 3 Satz 5 und § 21a Abs. 3 Satz 4 EnWG n.F. in der Übergangszeit zustehenden Abweichungskompetenz Gebrauch macht.

2.2 Zuständigkeit

- 13 Die Zuständigkeit der LRegB ergibt sich aus § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG. Die LRegB handelt in eigener Zuständigkeit, soweit Energieversorgungsunternehmen betroffen sind, an deren Gasverteilernetz weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind oder deren Gasverteilernetz nicht über das Gebiet eines Landes, hier des Landes Baden-Württemberg, hinausreicht. Dabei sind allerdings nur Gebietsüberschreitungen innerhalb des Geltungsbereichs des EnWG gemeint, d.h. sofern ein Gasverteilernetz über das Gebiet des Landes Baden-Württemberg ins benachbarte

Ausland, beispielsweise in die Schweiz, hinausreicht und weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, bleibt die LRegB zuständige Regulierungsbehörde.

2.3 Materielle Rechtmäßigkeit

Die Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 Satz 1 EnWG liegen vor. Im Einzelnen:

2.3.1 Adressatenkreis

- 14 Der Adressatenkreis der Festlegung beschränkt sich auf diejenigen Betreiber von Gasverteilernetzen, bei denen die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 1 ff. ARegV in die sachliche und örtliche Zuständigkeit der LRegB fällt und die am regulären oder am vereinfachten Verfahren nach der ARegV teilnehmen.

2.3.2 Tenorziffer 1

2.3.2.1 Inhalt der Regelung

- 15 Mit dieser Festlegung wird in deren Tenorziffer 1 die bisher in Tenorziffer 2 Satz 2 der Festlegung vom 01.02.2023 (Az. UM49-4455-18/5) enthaltene zeitliche Begrenzung der Einstufung von Schadensersatzkosten aus der Einleitung nicht regelkonformen Gases in das deutsche Fernleitungsnetz als volatile Kostenanteile bis zum Ablauf des Gaswirtschaftsjahres 2025/2026 verlängert. Hintergrund ist, dass es nach Auffassung der LRegB hinreichend plausibel erscheint, dass hierunter fallende Gasmengen aus Frankreich noch bis zu diesem Zeitpunkt zur Absicherung der nationalen Versorgungssicherheit benötigt werden könnten. Nach den gegenüber der Bundesnetzagentur vorgetragenen Analysen der Fernleitungsnetzbetreiber zeigt die erwartete Leistungsbilanz in der Netzentwicklungsplanung bis zur erwarteten Inbetriebnahme aller geplanten LNG-Anlagen noch eine Versorgungslücke bis zum Beginn des Gaswirtschaftsjahres 2026/2027. Die Gaseinspeisungen aus Frankreich können demnach weiterhin einen wichtigen Beitrag zum Ausgleich dieser Versorgungslücke leisten. Bemühungen um eine Anpassung der einschlägigen Grenzwerte in Deutschland mit dem Ziel, diese kompatibel mit den französischen Spezifikationen zu machen, finden auf Ebene der zuständigen Akteure zwar bereits statt, werden sich aber voraussichtlich noch für eine längere Zeit hinziehen und anschließend noch der praktischen Umsetzung bedürfen.

- 16 Die LRegB hat sich vor diesem Hintergrund im Rahmen ihres Ermessens dazu entschieden, die als Ausnahmeregime angelegte Regelung bis zum Ende des Geschäftsjahres 2025/2026 bzw. 30.09.2026 zu verlängern. Auch wenn die Notwendigkeit französischer Importe mit den heute zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln nicht sicher eruiert werden kann, wird die Versorgungssicherheit als gewichtiges Gut erachtet, so dass damit beabsichtigt ist, die entsprechenden Risiken so gering wie möglich zu halten. Die Netzbetreiber sind weiterhin gehalten, alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen, um die tatsächliche Entstehung von Schäden bei Anschlusskunden zu unterbinden.
- 17 Die LRegB behält sich eine nochmalige Verlängerung der Regelung vor, sofern dies nach den Umständen angezeigt sein sollte.

2.3.2.2 Rückwirkung

- 18 Soweit in dem Zeitraum nach dem 31.03.2024 und vor Erlass und Bekanntmachung dieser Festlegung eine Rückwirkung gesehen werden könnte, sind weder seitens der Adressaten noch der Netznutzer für die LRegB durchgreifende gewichtige Interessen des Vertrauensschutzes erkennbar, die solch einer rückwirkenden Verlängerung entgegenstehen würden.
- 19 Die Adressaten der abzuändernden Festlegung werden durch die Verlängerung der als Ausnahmeregime angelegten Regelung in Tenorziffer 1 lediglich begünstigt und es ist lediglich der genannte Zeitraum betroffen. Zu berücksichtigen ist auch, dass sich die LRegB in ihren Entscheidungsgründen zur betroffenen Regelung bereits ausdrücklich eine Verlängerung vorbehalten hat.

2.3.3 Tenorziffer 2

- 20 Die am 01.02.2023 von der LRegB erlassene Festlegung hat zudem die Einstufung von Kosten für die Beschaffung von Energie zum Zwecke der Vorwärmung von Gas im Zusammenhang mit der Gasdruckregelung als volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV (Tenorziffer 1 Buchstabe a)) zum Gegenstand. Die Festlegung vom 01.02.2023 gilt hierfür nach deren Tenorziffer 2 Satz 1 rückwirkend zum 01.01.2021.
- 21 Im Laufe des Jahres 2021 traten erstmals spürbare Verwerfungen an den Gasmärkten auf, deren preisliche Auswirkungen jenseits der typischen marktbasierten Schwankungen lagen. Die LRegB ist aufgrund ihrer Erkenntnisse zum Zeitpunkt des Erlasses der

Festlegung vom 01.02.2023 davon ausgegangen, dass die Netzbetreiber ab dem Jahr 2021 durchgehend höhere Vorwärmkosten hatten als im für die dritte Regulierungsperiode maßgeblichen Basisjahr 2015, so dass die rückwirkende Einstufung der Kosten als volatile Kostenanteile ausschließlich ökonomisch vorteilhaft für die Adressaten der Festlegungsentscheidung wirken sollte. Mit der Rückwirkungsanordnung verfolgte die LRegB die Intention, die Netzbetreiber vor wirtschaftlichen Nachteilen aus dem erheblichen Anstieg der Energiepreise zu bewahren und ihnen trotz der gestiegenen Kosten für die Vorwärmung von Gas eine angemessene, wettbewerbsfähige und risikoangepasste Verzinsung des eingesetzten Kapitals zu gewährleisten.

- 22 Da die LRegB nun im Verfahren zur Genehmigung des Regulierungskontosaldos bei mehreren Netzbetreibern im Rahmen des Abgleichs der Vorwärmkosten des Bezugsjahres 2021 mit den entsprechenden Kosten im Basisjahr 2015 feststellte, dass diese teilweise im Jahr 2021 geringere Kosten für die Vorwärmung von Gas hatten als im maßgeblichen Basisjahr 2015 und dasselbe sich mitunter auch für das Jahr 2022 ergibt, führt die Anwendung der Festlegung in ihrer ursprünglichen Fassung bei manchen Netzbetreibern zu einer Absenkung der Erlösobergrenze für die Jahre 2021 und/oder 2022. Eine für die Netzbetreiber belastende Rückwirkung sollte durch die in Tenorziffer 2 Satz 1 der Festlegung geregelte Rückwirkungsanordnung allerdings nicht entstehen.
- 23 Da die LRegB in ihrem Zuständigkeitsbereich davon ausgeht, dass dies noch bei weiteren – wenn auch sehr wenigen – Netzbetreibern der Fall sein könnte und entgegenstehende Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes, die der nachträglichen Änderung entgegenstehen könnten, weder im Hinblick auf Netzbetreiber noch auf die Netznutzer ersichtlich sind, hat sich die LRegB nach pflichtgemäßer Ausübung ihres Ermessens dafür entschieden, eine Änderung dieser Regelung von Amts wegen vorzunehmen.

III. Sonstiges

1. Gebühren (Tenorziffer 4)

- 24 Aufgrund des noch geringfügigen Verwaltungsaufwands sieht die LRegB die Kosten für die vorliegende Verlängerungsentscheidung als noch von der Gebühr der bisherigen Festlegung umfasst. Der mit einer zusätzlichen Gebührenerhebung bei allen Netzbe-

treibern entstehende Aufwand stünde zudem in keinem Verhältnis zur Höhe der Gebühr. Im Rahmen des der LRegB nach § 91 Abs. 1 Satz 4 EnWG zustehenden Ermessens wird daher von der Erhebung einer weiteren Gebühr abgesehen.

2. Bekanntmachung

- 25 Da die Festlegung gegenüber allen an der Anreizregulierung teilnehmenden Betreibern von Gasverteilernetzen im Zuständigkeitsbereich der LRegB erfolgt, ersetzt die LRegB die Zustellung nach § 73 Abs. 1 Satz 1 EnWG gemäß § 73 Abs. 1a Satz 1 EnWG durch eine öffentliche Bekanntmachung der Festlegung. Die öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 73 Abs. 1a Satz 2 EnWG dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der LRegB und im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg bekannt gemacht werden. Die Festlegung gilt nach § 73 Abs. 1a Satz 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart, einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat ab Einlegung der Beschwerde. Sie kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden der verfahrensbeteiligten Bundesnetzagentur.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht Stuttgart.



ENTWURF